

# **Satzung des gemeinnützigen Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Wieren**

**Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 10.01.2026**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wieren“
2. Sitz des Vereins ist in Wieren.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins sind die Förderung des Feuerschutzes, des Arbeitsschutzes, Katastrophen- und Zivilschutzes, der Unfallverhütung, der Rettung aus Lebensgefahr sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Freiwillige Feuerwehr Wieren zur Verwirklichung von oben benannten steuerbegünstigten Zwecken.

Insbesondere:

- die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der Belange der Freiwilligen Feuerwehr in Wieren,
- Öffentlichkeitsarbeit, wie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Ausstellungen und Informationsmaßnahmen,
- die Pflege des Gedankengutes des freiwilligen Feuerwehrwesens und des Ehrenamtes, die Pflege und die Förderung kulturellen und traditionellen Brauchtums und des Heimatgedankens der Freiwilligen Feuerwehr Wieren,
- die Förderung der Kinder- und Jugendfeuerwehr in Wieren und der Samtgemeinde Aue sowie des Feuerwehrmusikwesens,
- die Zusammenarbeit mit privaten, öffentlichen, politischen und konfessionellen Organisationen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und indirekte Erhöhung der Sicherheit in Wieren

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können auch eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 a EStG, erhalten. Die Gewährung angemessener Vergütung für haupt- und nebenberufliche Dienstleistungen auf Grund besonderer Anstellungsverträge bleibt hiervon unberührt.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2. Mit der Aufnahme in den Verein gilt eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Beitragspflicht.
3. Mitglieder haben
  - Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
  - Informations- und Auskunftsrechte,
  - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins,
  - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen,
  - Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren,
  - Treuepflicht gegenüber dem Verein,
  - die Bringschuld, pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu zahlen.
4. Das aktive und passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Nicht volljährige Mitglieder haben die in § 3 Abs. 3 erwähnten Rechte und Pflichten, mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts. Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod,
  - durch Austritt,
  - durch Ausschluss aus dem Verein oder
  - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung eines Jahresbeitrags in Verzug ist.
6. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresende möglich.
7. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstößen oder sich sonst vereinsschädigend verhalten hat.
8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss besteht nicht. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
9. Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliches Mitglied im Verein sind, haben in Abweichung zu Abs. 4 kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht zu Abs. 3 befreit.

#### **§ 4 Vereinsmittel, Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein finanziert sich insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Spenden, Zuwendungen und Umlagen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils für das folgende Geschäftsjahr die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge bleiben unverändert, wenn die Mitgliederversammlung hierzu keinen gesonderten Beschluss fasst.
3. Zahlt ein Mitglied seine Beiträge nicht, so wird das Mitglied nach zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf einen möglichen Ausschluss in der zweiten Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen. Dies kann gem. § 3 Abs. 6 dieser Satzung frühestens nach 12 Monaten Verzug (ein Jahresbeitrag) erfolgen.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 stimmberechtigten Personen:

- der oder dem Vorsitzenden,
- der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Kassenwartin oder dem Kassenwart und
- der Protokollführerin oder dem Protokollführer.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes setzen sich zusammen aus zwei Mitgliedern kraft Funktion und zwei gewählten Mitgliedern.

2. Mitglieder kraft Funktion sind:

- a) die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister für Wieren als Vorstandsvorsitzende oder Vorsitzender und
  - b) die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder der stellvertretender Ortsbrandmeister für Wieren als stellvertretende Vorstandsvorsitzende oder stellvertretender Vorstandsvorsitzender. Sind mehr als eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeisters gewählt, so werden alle Stellvertreterinnen oder Stellvertreter stellvertretende Vorstandsvorsitzende oder stellvertretender Vorstandsvorsitzender
3. Das Amt eines Vorstandsmitglieds kraft Funktion endet mit Ablauf des Innehabens der jeweils vorstehend genannten Funktion, durch Abberufung, durch Tod oder durch Niederlegung.
  4. Treten unter Abs. 2 genannte Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger das Vorstandamt im Förderverein nicht an bzw. endet das Vorstandamt durch Abberufung oder Niederlegung ohne gleichzeitige Beendung der Funktion, beruft das Ortskommando Freiwilligen Feuerwehr Wieren unverzüglich ein Vorstandsmitglied als Ersatz für das nicht angetretene oder ausgeschiedene Vorstandsmitglied kraft Funktion (berufenes Vorstandsmitglied).
  5. Mehrmalige Berufungen sind zulässig. Das Amt eines berufenen Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der Amtszeit, durch Abberufung, durch Tod, durch Niederlegung, durch Wahl einer neuen Ortsbrandmeisterin oder eines neuen Ortsbrandmeisters oder einer neuen stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder eines neuen stellvertretenden Ortsbrandmeister in der Ortswehr oder mit Vollendung der Altersgrenze für den Dienst in der Einsatzabteilung gemäß NBrandSchG in seiner aktuellen Fassung. Nach Beendung des Amtes eines berufenen Vorstandsmitglieds übernimmt das Amt die entsprechende Funktionsträgerin oder der entsprechende Funktionsträger gemäß Abs. 2, es sei denn sie oder er ist hierzu nicht bereit, hat das Amt zuvor bereits einmal niedergelegt oder es handelt sich um eine zuvor aus dem Vorstand abberufene Person.
  6. Die zwei darüber hinaus gehenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 5 und 6 dieser Satzung gewählt. Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitgliedes beträgt drei Jahre.
  7. Der Vorstand wird um beratende Mitglieder (nicht stimmberechtigt) erweitert. Die beratenden Mitglieder sind das gewählte Ortskommando der Freiwilligen Feuerwehr Wieren.
  8. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern oder wenn die Rechte eines Vorstandsmitglieds gemäß Abs. 9 ruhen, führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt des Nachfolgers die unaufschiebbaren Aufgaben der Vereinstätigkeit allein weiter.
  9. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- eine grobe Pflichtverletzung,
- schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung oder
- vereinsschädigendes Verhalten.

Der oder dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung der Mitgliederversammlung über Amtsenthebung steht der oder dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

10. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch die oder den Vorsitzenden oder eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und
  - c. die Festlegung der Verwendung von Vereinsmitteln gemäß § 4 Abs. 1.
11. Der Verein wird durch zwei stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende im Sinne von § 26 BGB gemeinsam vertreten. Gegenüber Dritten sind die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands für Geschäfte bis zu einer Höhe von 5.000 € abschlussberechtigt. Darüber hinaus bis zu einer Höhe von 20.000 € ist die vorherige Zustimmung der Mehrheit der Vorstandmitglieder notwendig. Bei Geschäften über 20.000 € ist die Zustimmung durch Mitgliederbeschluss notwendig.
12. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, zu denen die oder der Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Bei Stimmengleichheit („Pattsituation“) ist die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellv. Vorsitzenden ausschlaggebend.
13. Die oder der Vorsitzende kann anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Die oder der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmittel als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmittel der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss die oder der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmittel keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

## § 7 Mitgliederversammlung, Satzungsänderungen

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes nach § 6 Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8 und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung,
  - d) Änderung der Satzung,
  - e) Auflösung des Vereins,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) Erlass von Ordnungen,
  - h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
2. Satzungsänderungen sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der vor der Beschlussfassung anzuseigen. Satzungsänderungen, die diesem Absatz und die § 2, § 3 Abs. 1, § 6, § 7 und § 10 betreffen, bedürfen der Zustimmung des Ortskommandos der Feuerwehr Wieren
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich – in der Regel am gleichen Tag wie die ordentliche Generalversammlung der Ortsfeuerwehr Wieren statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung –

für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder
  - b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich per Brief, durch Veröffentlichung auf der Homepage feuerwehrwieren.de, durch Aushang im Schaukasten der Feuerwehr Wieren oder per E-Mail einzuberufen. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag des Aushangs, Veröffentlichung auf der Homepage bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitteilung von E-Mail-Adresse und ggf. Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
  5. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung die Leiterin oder den Leiter. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt sie oder er allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Ihre bzw. seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
  6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmehaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt. In Personalangelegenheiten wird grundsätzlich eine geheime Abstimmung durchgeführt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Die Briefwahl ist nicht zulässig. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Abstimmung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  7. Das Versammlungsprotokoll ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten,

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Name der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Mitglieder,
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- e) die Tagesordnung,
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- g) die Art der Abstimmung,
- h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut sowie
- i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## § 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Kreisen der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer für die Amtszeit von zwei Jahren. Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer kann nach einer Wahlperiode der Nichtausübung des Amtes wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer sollten aus einem Mitglied der Einsatzgruppe und einem reinen fördernden (passiven) Mitglied bestehen.

2. Aufgabe der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Sie oder er kann auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc – Prüfungen.
3. Der Kassenprüferin oder dem Kassenprüfer ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihr oder ihm zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
4. Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung der Bericht über das Ergebnis der Prüfhandlungen und empfiehlt dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers erfolgt mündlich in der Mitgliederversammlung.

## § 9 **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung,
  - Bearbeitung,
  - Verarbeitung und
  - Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. ein Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten und
- Löschung seiner Daten.

## § 10 **Auflösung**

1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 6 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins dem Träger der Feuerwehr Wieren (z.Z. Samtgemeinde Aue) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 11 **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.01.2026 beschlossen. Sie

tritt nach positiver Abstimmung in Kraft. Treten Zweifel an der Rechtmäßigkeit sowie an der Durchführbarkeit dieser Satzung auf, so gilt ersatzweise die zuvor geltende Fassung der Satzung des Fördervereins weiter, bis die Zweifel ausgeräumt wurden.

Wieren, den 10.01.2026